

Entschädigungssatzung der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 02.07.2015 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt Kellinghusen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an Sitzungen der Fraktionen, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Stadt Kellinghusen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, im Vertretungsfall.

§ 2

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertreten wird, 90 % eines Dreißigstels der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 3

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe von

der Dauer der Vertretung abhängt. Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird dementsprechend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % eines Dreißigstels des Höchstsatzes gem. § 6 Abs. 1 der EntschVO gezahlt, für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsfrauen und Ratsherren, den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlusses nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 23,00 €. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

§ 7

Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach § 6 Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

§ 8

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 6 Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Personen nach § 6 Abs. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Grundsätzen zu gewähren.

Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Kindergartenausschüsse

Die Vorschriften der §§ 1, 4 und 6 - 9 gelten für die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Kindergartenausschüsse und der Beiräte der Kindertagesstätten Kellinghusen entsprechend.

§ 11

Wehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer erhält 50 % der Entschädigung des Wehrführers bzw. der Wehrführerin.

- (3) Die Zugführerinnen und Zugführer erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe EntschRichtl-fF monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Neben dem hauptamtlich beschäftigten Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen, erhalten die beiden ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Gerätewartinnen oder Gerätewarte nach Maßgabe der EntschRichtl-fF für ihre besondere Tätigkeit jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € / Monat.

§ 12 Rundungsregelungen

Sofern sich nach den Regelungen dieser Satzung ein Betrag ergibt, der einen Bruchteil eines Euro ausmacht, ist dieser Betrag auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum **01.10.2015** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.03.2010, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, *11.08.* 2015



Axel Pietsch
Bürgermeister

